

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

Der Verband führt den Namen

Bundesverband Flachglas
e. V.

(abgekürzt: BF). Er hat seinen Sitz in Troisdorf. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind Troisdorf, das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Verbandszweck

Der Verband bezweckt die Vertretung und Förderung der gemeinsamen ideellen, fachlichen sowie der wirtschafts- und sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder unter Wahrung des Grundsatzes der Freiwilligkeit; insbesondere beabsichtigt er

- a) die Pflege und Förderung der Verbindung zur Öffentlichkeit, zu Organen von Bund und Ländern, zu Organisationen von Lieferwerken und Verbrauchern sowie zu dem Berufsstand nahestehenden Vereinigungen im In- und Ausland,
- b) den Meinungs- und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern und die Nachwuchsförderung für die Mitglieder, der Information über alle regional und fachlich interessierenden Fragen,
- c) die Vertretung der Interessen der Mitglieder im Hinblick auf die Gestaltung von Rahmenbedingungen durch Gesetz- und Verordnungsgeber,
- d) die Mitarbeit bei der Gestaltung von Normen und technischen Regelwerken, die die Herstellung und Anwendung von Bauprodukten aus Glas betreffen,
- e) die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Bekanntheit oder der Marktchancen von Bauprodukten aus Glas,
- f) die fachliche und wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Organisationen der Glasindustrie, des Handels, des Handwerks und sonstiger Verbrauchergruppen.

Die Verfolgung politischer Ziele ist ebenso ausgeschlossen wie die Unterhaltung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Bundesverbands (BF) können alle natürlichen Personen (Einzelunternehmer), Personen(handels-)gesellschaften oder juristische Personen werden, die Flachglasprodukte herstellen, veredeln oder einen Großhandel mit diesen Produkten betreiben, wie z. B.:

- a) Float- und andere Basisglashersteller
- b) Hersteller von beschichtetem Basisglas
- c) Flachglasgroßhändler
- d) Isolierglashersteller
- e) Hersteller von Sicherheitsglas
- f) Hersteller von anderen Flachglasprodukten
- g) Flachglasveredler

Flachglasgroßhändler im Sinne dieser Satzung unterhalten insbesondere ein umfangreiches Lager, sorgen für ein hohes Maß an Lieferbereitschaft, verfügen über kommerziell und fachlich geschultes Personal, nutzen Marketinginstrumente und sind kaufmännisch verlässliche Partner sowohl des Lieferanten als auch des Kunden.

Isolierglashersteller im Sinne dieser Satzung verfügen über eine industrielle Produktionstechnik, die einer externen Güteüberwachung nach den RAL-Güte- und Prüfbestimmungen unterliegen soll.

Flachglasveredler im Sinne dieser Satzung sind Firmen, die durch Verwendung industrieller Fertigungstechniken Glasbearbeitungen vornehmen.

Soweit Mitglieder des Verbands sich zu Marken- und Werbegemeinschaften zusammenschließen, haben sie darauf hinzuwirken, dass in der Satzung eines solchen Verbands festgelegt wird, dass alle Mitglieder des Verbands Mitglied des Bundesverband Flachglas sind.

§ 4 Aufnahme und Aufnahmeverfahren für Mitglieder

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen. Der Antragsteller hat glaubhaft durch Unterlagen alle Tatsachen darzulegen, die für die Entscheidung über seine Aufnahme als Mitglied sowie für die Einstufung hinsichtlich der Beiträge erforderlich sind. Dazu gehören unter anderem Angaben über Umsatz in den Artikeln der Branche sowie Angaben über die Tätigkeit als Hersteller oder Veredler von oder Großhändler mit Flachglasprodukten.

Ein Eintrittsgeld kann erhoben werden, sofern dies in der Beitragsordnung von der Hauptversammlung festgelegt ist.

Über die Aufnahme gemäß Absatz 1 entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung steht dem Antragsteller die Berufung an die Hauptversammlung zu, die endgültig entscheidet. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Bundesverband (BF) besteht nicht.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, in allen die Verbandszwecke betreffenden Fragen die Auskunft und Unterstützung des Verbandes in Anspruch zu nehmen; sie haben Anspruch auf Zustellung der allgemeinen Informationen und auf das Vorbringen und die Bearbeitung ihrer Wünsche und Anliegen in den für sie zuständigen Organen bzw. Gremien. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband unaufgefordert und unverzüglich jede Änderung der Inhaberschaft bzw. der Firmentätigkeit mitzuteilen und die Beiträge und Umlagen pünktlich zu bezahlen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband nach besten Kräften zu unterstützen, die Bestimmungen dieser Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten sowie dem Verband zu Händen der Geschäftsführung die zur Erfüllung seiner Aufgaben nötigen Angaben wahrheitsgemäß zu machen.

Die Ausübung der Mitgliederrechte setzt die Erfüllung der Beitragspflicht voraus.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Der Vorstand kann Personen, die sich um den Verband oder die gemeinschaftlichen Interessen besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft zuerkennen.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Bundesverband (BF).

Der freiwillige Austritt muss schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Vorstand den Austritt jederzeit gestatten.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied ist vor dem Ausschließungsbeschluss eine mindestens zweiwöchige Frist zur schriftlichen Stellungnahme zu setzen. Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied binnen zwei Wochen nach Zugang des Beschlusses die Berufung an die Hauptversammlung zu, die endgültig entscheidet.

Der Tod einer natürlichen Person beendet dessen Mitgliedschaft nicht; diese wird mit dem Rechtsnachfolger fortgesetzt.

Bei einer Veräußerung eines Mitgliedsunternehmens wird die Mitgliedschaft mit dem Erwerber fortgesetzt.

§ 8 Verbandsorgane

Die Verbandsorgane sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsführung

Zur Behandlung von Sonderfragen und Aufgaben kann der Vorstand Arbeitskreise bilden. Der Vorstand kann diesen Arbeitskreisen besondere Rechte übertragen. Die Arbeitskreise sind berechtigt, von ihren Mitgliedern besondere Beiträge oder Umlagen zur Finanzierung ihrer Aufgaben oder Projekte zu erheben.

§ 9 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung aller Mitglieder tritt in jedem Jahr mindestens einmal zusammen. Auf Verlangen des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder ist eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Die Einberufungen erfolgen durch die Geschäftsführung.

Die Hauptversammlung bestimmt die grundsätzlichen Richtlinien für die Arbeit des Verbandes, sie wählt den Vorstand sowie die Kassenprüfer.

Sie beschließt über

- a) den Kassenabschluß,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) Satzungsänderungen,
- d) Beiträge,
- e) Anträge zur Tagesordnung,
- f) Anträge auf Verbandsauflösung,
- g) sowie die ihr sonst satzungsgemäß zufallenden Aufgaben.

Teilnahmeberechtigt sind nur Personen mit Vertretungsmacht der Mitgliedsfirma.

Die Mitglieder können sich bei der Hauptversammlung nur durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, die vor Beginn der Hauptversammlung der Geschäftsführung zu übergeben ist. Ein Mitglied kann nicht mehr als drei fremde Mitglieder vertreten. Die Vertretung eines Mitgliedes durch Angehörige eines beratenden Berufsstandes (Rechtsanwalt, Steuerberater usw.) ist ebenso ausgeschlossen wie die Vertretung durch ein Nichtmitglied.

Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich, per Telefax oder auf elektronischem Wege mit mindestens zweiwöchiger Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

Anträge und Anfragen für die Hauptversammlung müssen der Verbandsgeschäftsstelle spätestens eine Woche vor der Versammlung vorliegen. Über später eingehende Anträge und Anfragen kann auf Verlangen von zwei Drittel der Vertretenen verhandelt werden.

Der Vorstand kann entscheiden, dass die Hauptversammlung insgesamt auf elektronischem Wege oder hybrid (Mischform aus elektronischer und Präsenz-Durchführung) durchgeführt wird. In diesem Fall ist in der Einladung die virtuelle Plattform zu benennen (die auch die Bild- und Tonübertragung in Echtzeit sicherstellt). Einwahldaten sind zu übermitteln. Das Procedere zur Ausübung der Mitgliedsrechte ist darzustellen. Hierfür ist ein Passwort zu übermitteln. Fragen und Redebeiträge sind im Chat anzukündigen.

§ 10 Debatte und Abstimmung

Während der Debatte hat jedes Mitglied das Recht zum Wort nach vorheriger Anmeldung beim Versammlungsleiter und unter Innehaltung der Reihenfolge der bereits erfolgten Anmeldungen. Antragsteller können außer der Reihe zu ihren Anträgen sprechen. Über einen Antrag auf Schluß der Debatte ist vor dem nächsten Redner abzustimmen. Bei seiner Annahme werden die noch für den Punkt der Tagesordnung vorgesehenen Redner von der Liste gestrichen. Eine Beschränkung der Redezeit kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Auf Antrag auch nur eines Mitglieds ist geheime Wahl erforderlich. Jedes Mitglied kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben. Für Satzungsänderungen und Anträge auf Schluß der Debatte sind Dreiviertelmehrheit erforderlich. Alle ordnungsgemäß einberufenen Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig. Abstimmungen bei Anträgen auf Verbandsauflösung regeln sich nach § 20.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand (gemäß § 26 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden sowie mindestens einem und höchstens zwei weiteren Mitgliedern. Die Wahl des Vorstands erfolgt auf drei Jahre, dauert aber mindestens bis zur nächsten auf die Amtszeit folgende Hauptversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

Zur Vertretung des Verbands sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam befugt. Sind weniger als drei Vorstandsmitglieder bestellt, so gilt Alleinvertretungsvollmacht. Der Vorstand bedarf der jährlichen Entlastung durch die Hauptversammlung. Der Vorsitzende, in Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied, leitet die Sitzungen des Vorstands und eröffnet die Hauptversammlung. Jedes Vorstandsmitglied kann überdies an allen Sitzungen sämtlicher Verbandsgremien teilnehmen.

Zusätzlich kann die HV bis zu sieben Beisitzer (erweiterter Vorstand) wählen. Für die Amtszeit gelten die Regelungen des Vorstands. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes soll die Struktur und die regionale Verteilung der Mitgliedsunternehmen berücksichtigt werden.

Einberufungen des Vorstands veranlaßt der Vorsitzende. Beschlüsse können auch im Wege schriftlicher Erklärung gefaßt werden. Die Durchführung von Vorstandssitzungen auf elektronischem Wege oder hybrid (Mischform aus elektronischer und Präsenz-

Durchführung) ist zulässig. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 12 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung erledigt die laufenden Arbeiten des Verbandes im Sinne der Beschlüsse der Hauptversammlung nach den Weisungen des Vorstands. Ihre Bestellung ist Sache des Vorstands.

§ 13 Hauptgeschäftsführer

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer zum Hauptgeschäftsführer als besonderen Vertreter des BF gemäß § 30 BGB bestellen. Ihm obliegt neben der Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins die verantwortliche Leitung der Geschäftsstelle und die rechtsgeschäftliche Vertretung des Vereins im Rahmen des ihm zugewiesenen Geschäftskreises. Der Hauptgeschäftsführer ist nur dem Vorstand verantwortlich. Näheres kann eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsführungsordnung regeln.

§ 14 Regionale Arbeitskreise

Es bleibt den Mitgliedern überlassen, zur Behandlung spezifischer Fragen eigene Arbeitskreise zu bilden. Der zu wählende Sprecher informiert den Verband.

§ 15 Fördermitglieder

Fördermitglied im BF kann jede Firma werden, die die Vereinsziele finanziell und durch aktive Mitarbeit unterstützen will. Fördermitglieder können auch Firmen werden, die ihren Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung steht dem Antragsteller das Recht zu, die Hauptversammlung anzurufen, die dann endgültig entscheidet.

Für die Fördermitglieder gelten lediglich die folgenden Bestimmungen der Satzung: §§ 1, 2, 6, 7, 8, 15, 16, 20 und 21 mit der Maßgabe, dass Fördermitglieder in den Vorstand (§ 11) gewählt werden können (passives Wahlrecht der Fördermitglieder).

Die Höhe des Beitrags der Fördermitglieder ergibt sich nach der von einer Hauptversammlung festzulegenden Beitragsordnung.

Ein Fördermitglied kann jederzeit seinen Austritt zum Jahresende erklären.

§ 16 Beiträge und Stimmrecht

Zur Deckung der Verbandskosten wird von den Mitgliedern ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Art und Höhe sich nach der von einer Hauptversammlung festzulegenden Beitragsordnung ergibt.

Der Beitrag stellt ab auf das Gesamtunternehmen. Unternehmen mit Zweigniederlassungen werden als Ganzes zum Beitrag veranlagt. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für solche Unternehmen (Firmen), die einen gemeinsamen Hauptgesellschafter haben. Hauptgesellschafter im Sinne dieser Regelung ist derjenige Gesellschafter, der mindestens 40 % aller Gesellschaftsanteile an einem Unternehmen hält. Ist ein Gesellschafter eines Mitglieds auch mit mindestens 40 % an einem weiteren Unternehmen beteiligt, welches zwar kein Mitglied des Bundesverbands (BF) ist, gleichwohl Mitglied sein könnte, so ist auch der Umsatz dieses Unternehmens für die Beitragspflicht relevant (mittelbare Vorteile aus der Vereinsmitgliedschaft).

Die Mitglieder haben Stimmrechte analog ihrer Zugehörigkeit zu den Beitragsklassen. Der niedrigsten Beitragsklasse entspricht eine Stimme; den weiteren Beitragsklassen entspricht jeweils eine Stimme mehr je Beitragsklasse.

§ 17 Protokoll

Die Beschlüsse der Verbandsorgane sind jeweils in einem Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und einem Geschäftsführer zu beurkunden und allen Teilnehmern zuzuleiten ist. Die Protokolle haben bindende Kraft und gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen schriftlich widersprochen wird. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Protokolls folgenden Tag. Die Originale sind bei der Verbandsgeschäftsstelle aufzubewahren.

§ 18 Rechnungslegung

Die Geschäftsführung ist für eine vollständige und ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich. Sie legt der Hauptversammlung für jedes Rechnungsjahr den Abschlußbericht zur Genehmigung vor. Der Abschlußbericht ist nach ordnungsgemäßer Prüfung durch die Kassenprüfer mit einem Prüfungsbericht zu versehen und zu unterzeichnen. Zusätzlich ist ein Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung zu beauftragen.

§ 19 Auflösung

Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck mittels Einschreibebrief einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Diese müssen sich mindestens mit einer Dreiviertelmehrheit für die Auflösung erklären. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so wird in einer frühestens zwei Wochen und spätestens vier Wochen nach

der ersten Versammlung einberufenen Hauptversammlung durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden.

Bei einem Beschluß zur Auflösung des Verbandes bestimmt die Hauptversammlung gleichzeitig über die Verwendung etwa vorhandenen Verbandsvermögens. Die Liquidation erfolgt, soweit die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, durch den amtierenden Vorstand.

§ 20 Rechtsnachfolge

Der Verband ist Rechtsnachfolger folgender Vereine:

- Fachverband Flachglas veredelnde Industrie
- Bundesverband der Deutschen Isolierglashersteller e. V.

§ 21 Ermächtigung des Vorstandes

Der Vorsitzende, in dessen Verhinderung ein Stellvertreter, ist ermächtigt, nach Anhörung des Vorstandes unwesentliche, formelle Änderungen der Satzung vorzunehmen, die im Genehmigungsverfahren von den zuständigen Behörden für erforderlich erachtet werden.

Diese Satzung wurde von der Hauptversammlung am 16.05.1986 genehmigt. Sie ist unter der Nr. 2827 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg eingetragen. Die jüngste Änderung erfolgte durch die HV am 06.10.2021.